



2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 5 und 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), in Verbindung mit den §§ 4 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2014 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 28. September 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05. November 2008 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von EUR 125,00.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von EUR 75,00.
- (3) Verbandsräte bzw. deren benannte Stellvertreter erhalten je Sitzung der Verbandsversammlung EUR 50,00.
- (4) Die pauschale Aufwandsentschädigung schließt den Ersatz von Auslagen, wie Wegstreckenersatz, und entstehenden Verdienstausschlag gemäß § 21 Abs. 1 SächsGemO ein.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Röderaue, den 11.12.2014

Herklotz
Verbandsvorsitzender